

An die
Stadt Osnabrück
Fachbereich Bildung,
Schule/Sport
Natruper-Tor-Wall 5

**Anzeige einer
Schulpflichtverletzung**

49074 Osnabrück
Folgender Schüler fehlte gem. § 58 Nds. Schulgesetz unentschuldigt am

Name Kuhlmann		Vorname Felix		Geburtsdatum 14.02.2011	
Strasse Natruper Straße 112a		PLZ, Ort 49090 Osnabrück		Staatsangehörigkeit Deutschland	
Name des Vaters Kuhlmann, Klaus			Name der Mutter Kuhlmann, Ursula		
Wohnort der/des gesetzlichen Vertreter/s 49090 Osnabrück 49090 Osnabrück				falls vorhanden: Tel. Nr.	
Klasse 3a	Schulbesuchsjahre 3	Name, Vorname der Klassenlehrerin Dorothea Heller			

Fehltag (bitte **jeden Schultag** aufführen, keine Ferien, Wochenenden, Sonn- u. Feiertage;
Wochenzeiträume können zusammengefasst werden, z. B. 03. - 07.03.)

Fehltag, die länger als 6 Monate zurückliegen, sind verjährt und können nicht mehr geahndet werden!

Anzahl der Fehltag:

Für den Sekundarbereich II: Der Schüler ist schulpflichtig gem. § 63 ff. NSchG

ja nein

Der Schüler bzw. die/der Erziehungsberechtigte/n hat/haben

- der Schule nicht rechtzeitig den Grund des Fernbleibens schriftlich mitgeteilt/die geforderte schriftliche Mitteilung nicht vorgelegt.
- trotz Aufforderung ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung der/des Schulpflichtigen nicht beigebracht.

Besteht eine Attestpflicht? ja nein Wenn ja, seit wann: _____

Sollten Atteste oder Entschuldigungen für Fehltag vorliegen, die nicht anerkannt wurden, bitte begründen:

Liegt eine Ferienverlängerung vor? ja nein

Wenn ja, wurde im Vorfeld eine Beurlaubung beantragt? ja nein

Bemerkung:

Folgende Maßnahmen wurden gem. § 63 bisher von der Klassenlehrerin bzw. der Schulleitung durchgeführt:

Datum des (letzten) Gesprächs Eltern / Schüler:

Mündliche Informationen über Fehlzeiten an die Erziehungsberechtigten am _____

Schriftliche Informationen über Fehlzeiten an die Erziehungsberechtigten am: _____

Weitere Maßnahmen:

Bekannte Gründe für die Fehlzeiten:

Als Klassenlehrerin bin ich der Überzeugung, dass die Erziehungsberechtigten nicht ausreichend dafür sorgen, dass ihr Sohn seiner Schulpflicht nachkommt.

Begründung:

Der/die Schulsozialarbeiter/in wurde einbezogen. _____
(Unterschrift Schulsozialarbeiter/in)

Weitere Anmerkungen:

Der Jugendliche ist strafrechtlich verantwortlich, da er zurzeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Die von der Schule eingeleiteten Maßnahmen waren nicht erfolgreich. Daher sollte gegen den Schüler oder gegen die Erziehungsberechtigten ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 176 NSchG durchgeführt werden.

Unterschrift der Schulleitung